

19.12.84

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zur

Elften Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Punkt 26 der 545. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 1984

Der Bundesrat möge folgende EntschlieÙung fassen:

Der Bundesrat hält es für wünschenswert, daß für die Anerkennung schadstoffarmer Kraftfahrzeuge keine Gebühren erhoben werden. Der Bundesminister für Verkehr wird gebeten, alsbald eine entsprechende Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr in die Wege zu leiten.

Begründung:

Die schnelle Einführung von schadstoffarmen Kraftfahrzeugen liegt wegen der Notwendigkeit einer baldigen Reduzierung der Schadstoffbelastung der Luft im öffentlichen Interesse. Solange schadstoffarme Fahrzeuge nicht verbindlich vorgeschrieben sind, sollte alles getan werden, um die Einführung solcher Fahrzeuge zu fördern.

Voraussetzung für die Befreiung schadstoffarmer Pkw von der Kraftfahrzeugsteuer soll sein, daß diese Fahrzeuge im Fahrzeugschein und Fahrzeugbrief als "schadstoffarm" ausgewiesen sind. Das Verfahren wird durch die vorgesehenen Änderungen der §§ 23 und 47 StVZO geregelt.

Bei der Erstzulassung von schadstoffarmen Pkw wird dieser Vermerk kostenfrei in die Fahrzeugpapiere eingetragen. Bei Fahrzeugen, die nachträglich umgerüstet werden (sog. Beipacklösungen) müÙte für die spätere Eintragung der Anerkennung als "schadstoffarm" nach Nr. 223.2 und 228 des Anhanges zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr eine Gebühr von jeweils 5,- DM, insgesamt also 10,- DM erhoben werden. Auf diese Gebühr sollte im Interesse einer unbürokratischen nachträglichen Anerkennung verzichtet werden. Entsprechendes sollte auch für die noch zu regelnde Förderung der Umrüstung von Altfahrzeugen gelten, durch die eine wesentliche Schadstoffreduzierung erzielt wird, ohne jedoch die Werte der Anlage XXIII zu erreichen.